

## **Verordnung der Stadt Mindelheim über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung)**

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1982 (GVBl 1098) zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG) [BayRS 91-1-I], zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dez. 2007 [GVBl S. 958] sowie Artikel 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes BayImSchG (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) folgende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### I. Allgemeines

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### II. Reinhaltung des Stadtgebietes

- § 3 Verbot der Verunreinigung
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
- § 5 Verteilen von Flugblättern und Flugschriften
- § 6 Bekämpfung verwilderter Tauben

#### III. Ruhe im Stadtgebiet

- § 7 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

#### IV. Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet

- § 9 Halten von Hunden
- § 10 Veranstalten von Vergnügungen
- § 11 Sicherheit in der Silvesternacht

#### V. Schlussbestimmungen

- § 12 Vollzugsanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 13 Zuwiderhandlungen
- § 14 Inkraft- und Außerkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt und Geltungsbereich der Verordnung**

- (1) Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Stadt Mindelheim.
- (2) Messen und Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen) werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStr.WG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. <sup>3</sup>Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehwege sind für den Fußgängerverkehr bestimmte, befestigte und abgegrenzte Teile der öffentlichen Straßen.
- (3) <sup>1</sup>Geschlossene Ortsanlage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. <sup>2</sup>Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **II. Reinhaltung des Stadtgebietes**

### **§ 3**

#### **Verbot der Verunreinigung**

- (1) Es ist untersagt, die öffentlichen Straßen zu verunreinigen, insbesondere
  1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) – außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen,
  2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu rei-

nigen oder abzuspritzen. Eine sonstige Reinigung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen darf auf öffentlichen Straßen nur ausgeführt werden, wenn die dadurch entstehende Verunreinigung sofort beseitigt wird,

3. die Einrichtung und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
  4. Glasbruch zu erzeugen,
  5. die Notdurft zu verrichten,
  6. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidepflastermalerei.
- (2) Die Aufrechterhaltung der Sauberkeit in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist in der städtischen Grünanlagensatzung entsprechend geregelt.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Erhaltung der Funktionstüchtigkeit**

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze ist es untersagt
1. ohne Gestattung der Gemeinde zu Grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
  2. zu nächtigen, zu lagern oder zu zelten,
  3. zu betteln - in jeglicher Form -,
  4. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn letztere zugefroren sind.
  5. wildlebende Tiere zu füttern,
  6. mit Skateboards oder anderen Sportgeräten auf bestehenden Hindernissen (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen, Bordsteinkanten, Geländer) zu fahren oder zu springen,
  7. sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (3) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

## **§ 5 Verteilen von Flugblättern und Flugschriften**

- (1) Das Verteilen von Flugblättern, Flugschriften, Handzetteln u. ä.
  1. an Kraftfahrzeuge und Radfahrer, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen,
  2. an Fußgänger, sofern dadurch der zielgerichtete Fußgängerverkehr, insbesondere an stark begangenen Kreuzungen oder in Spitzenzeiten des Busverkehrs in unzumutbarem Maße behindert wird,ist untersagt.
- (2) Untersagt ist auch das Auswerfen von Flugblättern, Flugschriften, Handzetteln u. ä. aus Fahrzeugen sowie das Abwerfen von Balkonen, Fenstern, usw..
- (3) Werden durch Verteilen von Flugblättern und dergleichen Gehwege, Plätze und Fahrbahnen verunreinigt, so ist der Verursacher gemäß Art. 16 BayStrWG verpflichtet, die Verunreinigung zu beseitigen, andernfalls kann er zum Ersatz der Kosten der Reinigung herangezogen werden.

## **§ 6 Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) <sup>1</sup>Es ist im gesamten Stadtgebiet der Stadt Mindelheim verboten, verwilderte Tauben zu füttern. <sup>2</sup>Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden. <sup>3</sup>Füttern ist jegliches, mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Stadt Mindelheim veranlasste Maßnahmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen der Stadt Mindelheim oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben oder für ähnliche Maßnahmen zu dulden. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Mindelheim nicht.

### **III. Ruhe im Stadtgebiet**

## **§ 7 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden.

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z. B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. <sup>2</sup>Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
  2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen.
- (3) <sup>1</sup>Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit zu stören.  
<sup>2</sup>Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z. B. Rasenmäher oder Freischneider) mit Verbrennungsmotoren benutzt werden.  
<sup>3</sup>Dies gilt nicht für Arbeiten zur Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb, den städtischen Bauhof und das städt. Forstamt.
- (4) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

## **§ 8**

### **Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb geschlossener Räume ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Andere nicht belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Regelungen für Versammlungsstätten und deren direktes Umfeld bleiben hiervon unbenommen.

## **IV. Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet**

### **§ 9**

#### **Halten von Hunden**

- (1) <sup>1</sup>Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und große Hunde im Sinne des Abs. 2 sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu

führen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für große Hunde außerhalb der geschlossenen Ortsanlage, sofern es sich nicht um Kampfhunde handelt. <sup>3</sup>Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Die Tiere dürfen nur von Personen geführt werden, welche hierfür auch körperlich geeignet sind.

- (2) <sup>1</sup>Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. <sup>2</sup>Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Die Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

## **§ 10 Veranstalten von Vergnügungen**

- (1) <sup>1</sup>Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen und solche nicht öffentlichen Vergnügungen, die zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können, sind im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr, in der Silvesternacht ab 03.00 Uhr verboten. <sup>2</sup>Unberührt hiervon bleiben die Verbote nach den Art. 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage.
- (2) <sup>1</sup>Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden und während der Zeit von Beerdigungen und Gedenkfeiern nicht veranstaltet werden, wenn dadurch der Schulbetrieb oder die Religionsausübung oder die Beerdigungen und Gedenkfeiern gestört werden können. <sup>2</sup>Vor Krankenhäusern, Altenheimen u. ä. Anstalten sind geräuschvolle Vergnügungen nicht gestattet.
- (3) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht für die alljährlich stattfindenden städtischen Jahrmärkte, Messen und Feste.
- (4) <sup>1</sup>In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden. <sup>2</sup>Dies gilt namentlich für genehmigte Stadtteilstefte.

## **§ 11 Sicherheit in der Silvesternacht**

- (1) <sup>1</sup>Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist es auf dem Gelände der Mindelburg verboten im Zeitraum vom 31. Dezember bis 01. Januar Feuerwerkskörper aller Art mitzuführen oder abzubrennen. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

## V. Schlussbestimmungen

### § 12

#### Vollzugsanordnungen, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Stadt Mindelheim und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Verordnung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Verordnung ergehenden Anordnungen der Stadt Mindelheim und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Anordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Mindelheim beseitigt werden. <sup>2</sup>Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

### § 13

#### Zuwiderhandlungen

- (1) <sup>1</sup>Sofern nicht bereits andere Vorschriften (insbesondere § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) verletzt werden, kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 die Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt oder den Verboten über das Verteilen von Flugblättern und Flugschriften im Sinne des § 5 zuwiderhandelt (Art. 16 BayStrWG). <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Straßen und Gehwege durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet. <sup>4</sup>Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer Flugblätter, Flugschriften, Handzettel an Kraftfahrzeuge verteilt, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Bekämpfung verwilderter Tauben gem. § 6 verstößt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 15 Euro belegt, wer entgegen § 6 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert.
- (3) <sup>1</sup>Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 ruhe-

störende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder entgegen dem Verbot in § 8 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten andere erheblich oder die Nachtruhe stört.

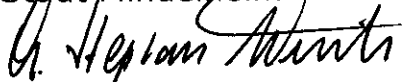
- (4) <sup>1</sup>Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über das Halten von Hunden im Sinne des § 9 verstößt. <sup>2</sup>Wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 einen Kampfhund oder großen Hund unangeleint umherlaufen lässt oder an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 3 m langen Leine führt, wird grundsätzlich mit einer Geldbuße nicht unter 35 Euro belegt.
- (5) <sup>1</sup>Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 10 Abs. 1 festgelegten Sperrzeiten oder gegen die in § 10 Abs. 2 genannten Vorschriften über den Immissionsschutz gegenüber besonders geschützten Einrichtungen verstößt.
- (6) <sup>1</sup>Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 11 Feuerwerkskörper aller Art mitführt oder abbrennt. <sup>2</sup>Wer gegen § 11 verstößt wird grundsätzlich mit einer Geldbuße nicht unter 35 Euro belegt.
- (7) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

#### **§ 14 Inkraft- und Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Mindelheim, 25.03.2009

Stadt Mindelheim

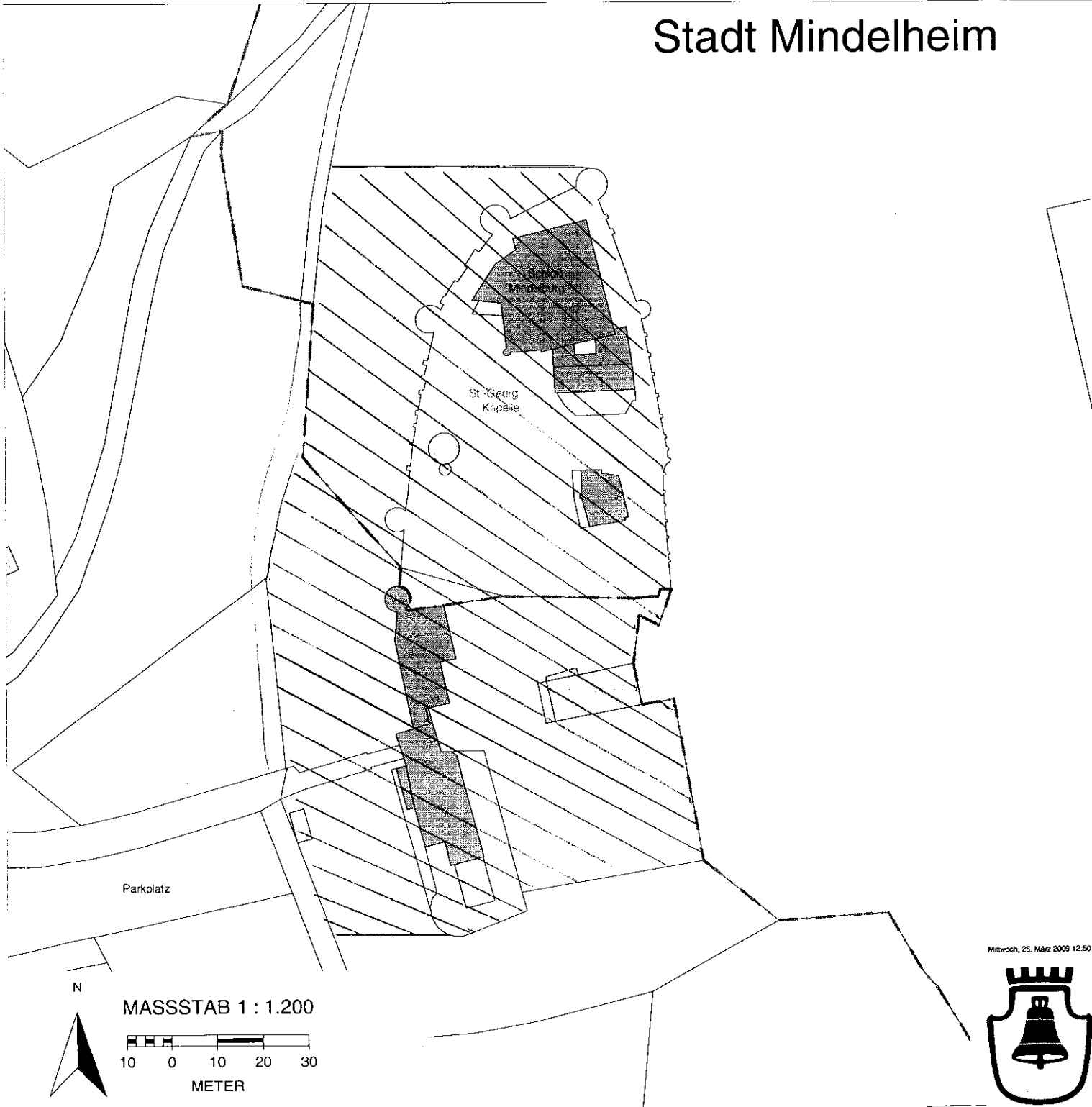


Dr. Stephan Winter

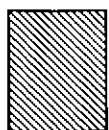
Erster Bürgermeister



# Stadt Mindelheim



Mittwoch, 25. März 2009 12:50



Bereich der Mindelburg, in welchem es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten ist, im Zeitraum vom 31. Dezember bis 01. Januar, Feuerwerkskörper aller Art mitzuführen oder abzubrennen.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Rechtsverordnung wurde am 27.03.2009 im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.


Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.03.2009 angeheftet und am 27.04.2009 wieder abgenommen.

Mindelheim, 30.04.2009

Stadt Mindelheim

Ordnungsamt

  
Sieber